Stadt Biel
Ville de Bienne
Friedhöfe
Cimetières

RESPEKTVOLL
SERVICE PUBLIC

NATUR
URBAINE

Bieler Friedhöfe

Todesfall – was nun?

Anleitung zu Bestattungsfragen / Vorgehen bei Todesfällen

«Der Mensch ist erst wirklich tot, wenn niemand mehr an ihn denkt»

Bertold Brecht

Übersichtsplan Friedhof Madretsch

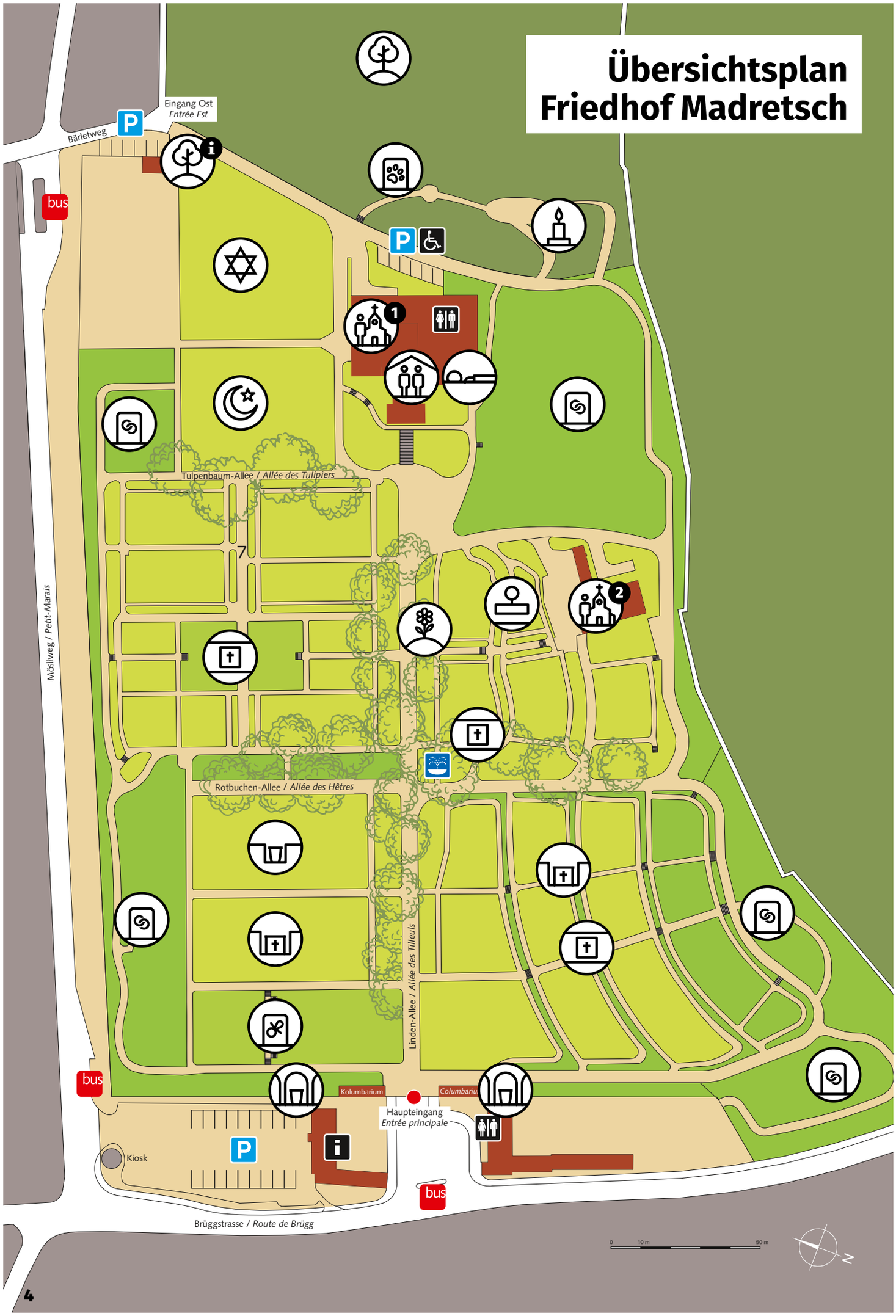

Legende

Gebäude

- Petite Chapelle
- Kapelle 1
- Kapelle 2
- Aufbahrungshalle

Grabfelder

- Jüdisches Gräberfeld
- Muslimisches Gräberfeld
- Wiesenhain
- Bestattungswald
- Erinnerungstafel Bestattungswald

Grabtypen

- Columbarium
- Familiengräber
- Wand-/Bodennischen
- Urnenreihengräber
- Sarg-Reihengräber
- Gemeinschaftsgrab mit Namen der Beigesetzten
- Gemeinschaftsgrab Grab der Ungenannten
- Kindergräber
- Erinnerungsgarten für Haustiere

Öffnungszeiten Friedhofverwaltung:
Montag bis Donnerstag: 08.00–11.30 Uhr, 13.30–16.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen: 08.00–11.30 Uhr, 13.30–16.00 Uhr
Samstag und Sonntag geschlossen

Der Friedhof ist ganzjährig frei zugänglich.
Parkplätze sind in genügender Zahl vorhanden.
Bushaltestelle: Bärletweg

Leitfaden zur Bestattung

Der Tod einer nahestehenden Person ist ein schwerer Schicksalsschlag. Das mit ihm verbundene Leid und die zu übernehmenden Aufgaben sind schmerzliche und ungewohnte Bürden. Unser Ziel ist es, Sie in der schwierigen Zeit zu unterstützen und Ihre Aufgaben für die Bestattung einer oder eines Angehörigen so einfach wie möglich zu machen. Dieser Leitfaden soll Sie bei Ihren Gedanken und Entscheidungen unterstützen und dafür sorgen, dass nichts in Vergessenheit gerät.

Zu treffende Entscheidungen:

Aufbahrung in der Aufbahrungshalle

Möchten Sie den Angehörigen, den Freundinnen und Freunden die Möglichkeit geben, die verstorbene Person noch ein letztes Mal zu sehen und in der Aufbahrungshalle von ihr Abschied zu nehmen?

Aufbahrungshalle

Vorgehen: die Koordination erfolgt über Ihr Bestattungsinstitut

Bestattungsart

Vielleicht hat die verstorbene Person bereits ihren Wunsch zur Bestattungsart geäussert. Andernfalls liegt die Wahl bei den Hinterbliebenen: Soll sie in einem Sarg bestattet werden oder wird eine Kremation mit einer Urnenbeisetzung gewünscht?

Sarg-Bestattung
Fragen Sie Ihr Bestattungsinstitut zur Wahl des Sarges und zu den vorzunehmenden Schritten.

Kremation und Urnenbeisetzung
Die Hinterbliebenen entscheiden, ob sie dem Prozess der Kremation beiwohnen möchten. Anschliessend wird nach der Einäscherung die Asche der verstorbenen Person in eine biologisch abbaubare Urne gefüllt.

Abdankung/Zeremonie

Für Abdankungen/Zeremonien bietet der Friedhof Madretsch verschiedene Möglichkeiten an. Auf dem Friedhofareal können sie von Montag bis Freitag um 10, 11, 14 und 15 Uhr durchgeführt werden. Parkplätze sind in genügender Zahl vorhanden. Folgende Varianten stehen zur Auswahl:

Zeremonie direkt am Grab
Die Zeremonie mit einer Pfarrperson oder mit einer Rednerin oder einem Redner findet im kleinen Kreis am Ort der Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung direkt am Grab statt.

Abdankung in der Petite Chapelle
Eine Zeremonie mit bis zu 20 Teilnehmenden kann in der Petite Chapelle stattfinden.

Trauerfeier in der Kapelle
Für grössere Trauerfeiern steht auf dem Friedhofareal eine Kapelle zur Verfügung. Alternativ kann die Zeremonie in einer beliebigen Kirche stattfinden.

Grabarten

Auf den Bieler Friedhöfen stehen verschiedenste Grabarten zur Auswahl. Es werden verstorbene Personen verschiedener Glaubensgemeinschaften beigesetzt; Personen jüdischen oder muslimischen Glaubens nach spezifischen Anforderungen in separaten Gräberfeldern.

Familiengrab
In einem Familiengrab können bis zu 2 Särge bzw. 8–10 Urnen beigesetzt werden. Familiengräber werden nicht wie die übrigen Gräber nach 25 Jahren aufgehoben, sondern können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Gebühr verlängert werden.

Columbarium
Das Columbarium ist ein Pavillon mit integrierten Wandgräbern in verschiedenen Grössen. Nähere Auskunft erteilt gerne die Friedhofverwaltung. Columbariumnischen können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Gebühr verlängert werden.

Wandnische
In einer Wandnische können zwei Urnen hinter der Nischenplatte und bis zu 4 Urnen im Garten vor der Nische beigesetzt werden. Wandnischen können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Gebühr verlängert werden.

Bodennische
Bei einer Bodennische werden die Urnen im Garten vor der Nischenplatte beigesetzt. Es gibt Platz für bis zu 4 Urnen. Bodennischen können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Gebühr verlängert werden.

Urnenreihengrab
Bei einem Urnenreihengrab besteht eine Ruhefrist von 25 Jahren. Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist wird ab Erstbelegung gerechnet.

Sarg-Reihengrab
In einem Sarg-Reihengrab können 1 Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre und wird ab Erstbelegung gerechnet. Für Erdbestattungen von Personen jüdischen oder muslimischen Glaubens stehen speziell dafür vorgesehene Abteilungen zur Verfügung.

Gemeinschaftsgrab mit Namensbeschriftung / Grab der Ungenannten (ohne Namen der Beigesetzten)
Das Gemeinschaftsgrab stellt die einfachste Grabvariante dar. Es werden zwei Varianten von Gemeinschaftsgräbern angeboten:
1. Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung in der Abteilung 2 des Friedhofs Madretsch.
2. Anonyme Allgemeingräber in den Friedhöfen der Stadt Biel. Ruhefrist von 25 Jahren.

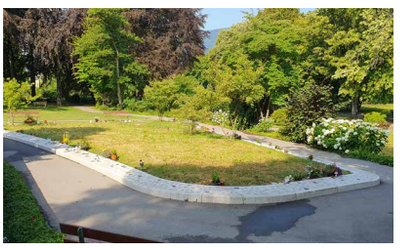

Grab im Wiesenhain
Im dafür vorgesehenen Hain werden Gräber mit einer flachen, direkt auf der Wiese aufliegenden Grabplatte versehen. Diese wird von der Friedhofverwaltung vorgegeben. Die individuelle Gravur wird bei einer Steinbildhauerin oder einem Steinbildhauer in Auftrag gegeben. Die Grabstelle kann innerhalb des Wiesenhains frei gewählt werden und ist über Rasenwege zugänglich. Pro Wiesengrab können innerhalb von 25 Jahren bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Es werden nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt. Der Unterhalt ist sehr einfach, eine Bepflanzung des Grabes ist nicht vorgesehen. Ruhefrist 25 Jahre ab Erstbelegung.

Grab im Bestattungswald
Ein Grab im Bestattungswald bietet einen ganz speziellen Ort der Ruhe für die Verstorbenen. Im Wald stehen verschiedene Sektoren mit unterschiedlichen Baumarten zur Wahl. Friedhofsmitarbeitende bereiten die Grabstelle jeweils so vor, dass eine Aschenbeisetzung im kleinen Kreis der Familienangehörigen stattfinden kann. Dabei wird die Asche aus der Urne in die Grabstätte beigesetzt. Zeremonien sollen in den dafür zur Verfügung stehenden Kapellen stattfinden. Auf einer im Friedhof angebrachten Gedenktafel werden die Namen der verstorbenen Personen in Erinnerung gehalten. Ruhefrist von 25 Jahren.

Kindergrab
Die Bieler Friedhöfe bieten spezielle Gräber für Kinder an. Im Friedhof Madretsch steht zudem eine Grabstätte für früh verlorene Kinder zur Verfügung. Diese anonyme Gedenkstätte liegt direkt neben den Kindergräbern. Nach einer individuellen Kremation findet auch die Beisetzung unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit statt. Für die Angehörigen findet jeweils am 1. Samstag im Mai und am 1. Samstag im Oktober eine Gedenkfeier statt. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.

Erinnerungsgarten für Haustiere
Auch die treuen Gefährten des Menschen finden im Friedhof Madretsch in der Gemeinschaftsgrabstätte für Haustiere eine würdevolle letzte Ruhestätte. Im an den Friedhof Madretsch angrenzenden Wald wurde eine Grabstätte für kremierte Tiere angelegt. Die Beisetzung nehmen Mitarbeitende des Friedhofs vor, entweder als anonyme Bestattung oder im Beisein der Besitzerinnen und Besitzer des verstorbenen Tieres.

Auswahl Sarg/Urne, Grabstein

Sarg
Zur Auswahl eines Sarges wenden Sie sich an das Bestattungsinstitut. Dieses wird Ihnen bei der Suche nach der passenden Ausführung behilflich sein.

Urne
Die Asche wird nach der Kremation in eine biologisch abbaubare Urne gefüllt. Zur weiteren Auswahl von biologisch abbaubaren Urnen wenden Sie sich an das Bestattungsinstitut.

Grabstein
Der Grabstein wird nach den Vorgaben der Friedhofverwaltung durch eine Steinbildhauerin oder einen Steinbildhauer Ihrer Wahl erstellt/graviert. Verlangen Sie von der Friedhofverwaltung eine Übersicht der verfügbaren Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer. Diese können den Grabstein nach der Bewilligung des Grabmalgesuches an der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle setzen.

Grabunterhalt

Für die Grabtypen Wiesenhain, Bestattungswald und Gemeinschaftsgrab ist der Unterhalt gewährleistet. Bei Familien-, Urnen- und Sargreihengräbern sowie Wand- und Bodennischen können Sie die Friedhofverwaltung mit einem Unterhaltsauftrag betrauen. Die Friedhofverwaltung übernimmt den Grabunterhalt als Jahres- oder langfristigen Vertrag. Das Beauftragen externer Gärtnerinnen oder Gärtner ist nicht erlaubt.

Zum Grabunterhalt gehören das saisonale Anpflanzen, das Decken oder die Dekoration mit Tannenzweigen sowie das Einbringen von Dünger. Die Grabpflege beinhaltet weiter das Jäten von Unkraut, das Giessen, das Entfernen von Laub, das Entsorgen von verwelkten Blumen sowie die allfällige Beseitigung von Maulwurfs- oder Ameisenhügeln.

Folgende Beispiele zeigen saisonale Grab-Bepflanzungen aus dem Angebot der Bieler Friedhöfe:

Frühling

Sommer

Herbst/Winter

Verlangen Sie für das Angebot zum Grabunterhalt die detaillierte Übersicht «Angebot Unterhalt und Bepflanzung im Friedhof Madretsch».

Leitfaden zum Vorgehen bei einem Todesfall

Der Tod tritt oft unerwartet ein. In vielen Fällen haben vor dem Ableben einer Angehörigen oder eines Angehörigen keine Gespräche mit den Hinterbliebenen stattgefunden. Diese stehen völlig unvorbereitet vor der Tatsache, eine Abdankung mit Beisetzung organisieren zu müssen. Daneben wartet eine Vielzahl weiterer Aufgaben, die es schnell und effizient zu erledigen gilt.

Um Ihnen in diesen schwierigen Tagen beizustehen, finden Sie im Folgenden eine Übersicht der wichtigsten Aufgaben, an welche Sie bei einem Todesfall denken müssen. Bei gewissen Aufgaben kann Sie dabei ein zu beauftragendes Bestattungsinstitut unterstützen.

1. Ärztin oder Arzt anrufen / Ärztliche Todesbescheinigung

Stirbt eine Person in ihrem Domizil eines natürlichen Todes, so muss als erstes die Hausärztin oder der Hausarzt respektive eine Notfallärztin oder ein Notfallarzt (Tel. 144) herbeigerufen werden. Diese Person bestätigt den Tod und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.

Stirbt eine Person im Spital oder in einer Alters- oder Pflegeeinrichtung, wird der Todesfall durch den die ärztliche Fachperson der Einrichtung bestätigt und die ärztliche Todesbescheinigung durch diese ausgefüllt. Stirbt eine Person infolge eines Unfalls, eines Suizids oder kann von einem gewaltsamen Tod ausgegangen werden, muss neben der Ärztin oder dem Arzt zwecks Klärung des genauen Hergangs auch die Polizei gerufen werden.

2. Todesfall melden

Stirbt eine Person in einem Spital oder einem Heim, meldet die Institution den Todesfall in der Regel direkt an. Stirbt eine Person nicht in einer solchen Institution, müssen die Angehörigen den Todesfall innerhalb von zwei Tagen der zuständigen Behörde melden. In der Regel ist dies das Zivilstandsamt des Sterbeortes. Für die Anmeldung benötigt das Zivilstandsamt die ärztliche Todesbescheinigung, die Niederlassungsbewilligung und/oder das Familienbüchlein bzw. den Partnerschaftsausweis sowie den Pass oder die Identitätskarte der verstorbenen Person.

Die Angehörigen können eine Drittperson, z.B. ein privates Bestattungsinstitut oder ein Bestattungsamt, zur Meldung des Todesfalles und zur Erledigung sämtlicher Formalitäten bevollmächtigen. Orientieren Sie sich auf der Webseite

Ihres Kantons oder Ihrer Gemeinde nach den Möglichkeiten.

Das Zivilstandsamt wird für die Bestattung die Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles sowie nach Beurkundung des Todesfalles die Todesurkunde ausstellen.

Zu beachten: Sie müssen auch den Tod von nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes melden. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist auch der Pass oder die Identitätskarte der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der Partnerin oder des Partners einzureichen. Das Zivilstandsamt kann zudem weitere Dokumente verlangen.

3. Tod im Ausland
Stirbt eine Person im Ausland, informieren in der Regel die ausländische Behörde oder die Angehörigen der verstorbenen Person die Schweizer Vertretung vor Ort (Konsulat oder Botschaft). Sie müssen dazu die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung vor Ort übergeben. Diese leitet die Todesurkunde an das Zivilstandsamt des Heimatortes der verstorbenen Person weiter.

Wünschen Sie, die verstorbene Person in der Schweiz zu bestatten, unterstützt Sie die Schweizer Vertretung bei gewissen für die Heimschaffung notwendigen Formalitäten. In erster Linie sind die Angehörigen für die Heimschaffung zuständig.

4. Benachrichtigung von Angehörigen
Information an die nächsten Angehörigen, Kinder, Geschwister, Anverwandte und Nahestehende.

5. Bestattung organisieren
Die Angehörigen einer verstorbenen Person entscheiden über die Bestattungsart. Es gilt abzuklären, ob der oder die Verstorbene einen letzten Willen betreffend der eigenen Bestattung hinterlegt hat. Dieser letzte Wille sollte wenn möglich berücksichtigt werden. Ansonsten gilt es zu entscheiden, ob die verstorbene Person in einem Sarg bestattet oder nach einer Kremation in einer Urne beigesetzt werden soll. Eine Entscheidungshilfe zum Vorgehen sowie zu den Bestattungsmöglichkeiten finden Sie auf den Seiten 3–9 der vorliegenden Broschüre.

Die Bestattung darf erst nach Vorliegen der Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles, ausgestellt durch das Zivilstandsamt, stattfinden.

6. Bestattungsinstitut auswählen und avisieren
Bei einem Todesfall nehmen die Angehörigen in der Regel die Dienste eines Bestattungsunternehmens in Anspruch. Dieses stellt die Verbindung zur zuständigen Pfarrperson für die Trauerfeier her. Weiter nimmt es die Einsargung und den Transport vom Sterbeort zum Friedhof/Aufbahrungsgebäude oder Krematorium vor. Weitere mögliche Dienstleistungen sind das Organisieren der Sargdekoration und des Sargbouquets und die Hilfe beim Erstellen und Aufgeben von Leidzirkularen, Todesanzeige und Danksagung. Es ist der Familie freigestellt, welches Bestattungsinstitut sie beauftragen möchte.

7. Pfarramt benachrichtigen
Information an das zuständige Pfarramt oder die Kirchgemeinde. Die Trauerfeier kann, falls gewünscht, durch eine Pfarrperson oder eine Laienpredigerin oder einen Laienprediger begleitet werden. Die Pfarrperson bespricht mit den Angehörigen den Ablauf der Zeremonie, den Lebenslauf der verstorbenen Person und allfällige spezielle Wünsche, die von den Angehörigen eingebracht werden. Es erleichtert das Trauergespräch, wenn sich die Angehörigen bereits vorgängig Gedanken über den Inhalt der Abdankungsfeier machen.

8. Benachrichtigung des Friedhofs zur Beisetzung
Der für die Beisetzung gewünschte Friedhof ist rechtzeitig zu benachrichtigen, um die gewünschten Dienstleistungen wie Aufbahrung, allfällige Kremation, Abdankungszeremonie, Grabwahl und Grabunterhalt zu organisieren. Die Koordination mit dem Friedhof/Krematorium können Sie dem Bestattungsinstitut übergeben.

9. Leidzirkular und Todesanzeige
Das Verfassen des Leidzirkulars und der Todesanzeige sind Angelegenheit der Familie. Die Bestattungsunternehmen sind mit ihrer grossen Erfahrung gerne behilflich. Die Zirkulare können durch eine Druckerei oder das Bestattungsunternehmen gedruckt werden. Die Todesanzeige wird raschmöglichst durch die Familie oder durch das Bestattungsinstitut bei der Inserate-Annahmestelle der gewünschten Tageszeitung aufgegeben.

10. Adressen für die Leidzirkulare
Die Angehörigen ermitteln die Adressen von Verwandten, Freundinnen und Freunden und Bekannten. Der Versand der Zirkulare obliegt den Angehörigen und sollte so rasch als möglich ausgeführt werden.

11. Formalitäten nach der Bestattung

Nach der Bestattung müssen Sie:

- Versicherungen kündigen (Krankenkasse, Hausrat-, Haftpflicht-, Unfallversicherung usw.)
- die AHV und eine allfällige Lebensversicherung kündigen
- sich bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber erkundigen, ob Sie Anspruch auf eine Hinterlassenen-Rente der zweiten Säule (berufliche Vorsorge), auf eine allfällige Abgangsentschädigung und auf die restliche Auszahlung des Lohns der verstorbenen Person haben
- Banken und Post informieren
- Zeitungs-, ÖV- und andere Abonnemente und Mitgliedschaften in Gesellschaften und Vereinen usw. kündigen
- die Steuerbehörde informieren
- das Strassenverkehrsamt informieren, falls die verstorbene Person über einen Führerausweis und ein auf ihren Namen eingelöstes Fahrzeug verfügte
- die Vermieterin oder den Vermieter informieren, falls die verstorbene Person in einer Mietwohnung lebte. Wenn diese Person allein lebte, müssen Sie die Wohnung kündigen und dafür sorgen, dass die Wohnung oder das Haus innerhalb der im Mietvertrag vorgesehenen Frist geräumt wird.

Bieler Friedhöfe

Öffnungszeiten Friedhofverwaltung:
Montag bis Donnerstag: 08.00–11.30 Uhr, 13.30–16.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen: 08.00–11.30 Uhr, 13.30–16.00 Uhr
Samstag und Sonntag geschlossen

Der Friedhof ist ganzjährig frei zugänglich.
Parkplätze sind in genügender Zahl vorhanden.
Bushaltestelle: Bärletweg

Stadt Biel
Friedhofverwaltung
Brüggstrasse 121
Postfach
2501 Biel

032 326 26 61
friedhof@biel-bienne.ch
www.biel-bienne.ch/friedhof